



28. Juli 2011

## Pressemitteilung

### Berufung verworfen

Heute fand vor der auswärtigen großen Jugendkammer des Landgerichts Kleve in Moers die Berufungsverhandlung gegen vier zur Tatzeit 14-jährige Messdiener statt, die auf einer Ferienfreizeit im Juli 2010 zwei gleichaltrige Jugendliche misshandelt haben. Gegen das im Dezember 2010 verkündete Urteil des Jugendschöffengerichts Moers hatte die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel diente in erster Linie dem Ziel, eine Verschärfung des Schuldspruchs zu erreichen (u.a.: sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall anstatt sexuelle Nötigung). Nach mehrstündiger Hauptverhandlung wurde die Berufung am Nachmittag verworfen.

In Jugendgerichtsverfahren kann das Berufungsurteil von demjenigen, der eine zulässige Berufung eingelegt hatte, nicht angefochten werden (§ 55 Abs. 2 JGG).

Zum erstinstanzlichen Verfahren hatte die Direktorin des Amtsgerichts Moers in ihrer Pressemitteilung vom 22.12.2010 Folgendes ausgeführt:

„Das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Moers hat im Verfahren gegen die vier jugendlichen Messdiener, die auf einer Ferienfreizeit zwei gleichaltrige Jugendliche misshandelt haben sollen, das Urteil verkündet:

Einen Angeklagten hat es der Beleidigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, sexueller Nötigung, Freiheitsberaubung und Nötigung des Nebenklägers sowie der gefährlichen Körperverletzung eines weiteren Geschädigten für schuldig befunden.

Ein zweiter Angeklagter wurde wegen Beleidigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und sexueller Nötigung des Nebenklägers sowie der gefährlichen Körperverletzung des weiteren Geschädigten verurteilt.

Die zwei weiteren Angeklagten sind der Beleidigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung des Nebenklägers schuldig befunden. Im Übrigen wurden diese beiden Angeklagten freigesprochen.

Gegen den ersten Angeklagten wurden 30 Sozialstunden, gegen den zweiten Angeklagten 25 Sozialstunden und gegen die beiden weiteren Angeklagten jeweils 20 Sozialstunden verhängt. Darüber hinaus haben alle vier Angeklagten zur teilweisen Schadenswiedergutmachung an den Nebenkläger jeweils 125,- € und die beiden Angeklagten, die den weiteren Geschädigten verletzt haben an diesen jeweils 25,- € zu zahlen. Die Zahlungen sollen aus dem Täter-Opfer-Fonds des Kreises Wesel erfolgen und die Angeklagten sollen im Gegenzug dafür jeweils weitere 30 bzw. 25 Sozialstunden ableisten.

Die Staatsanwaltschaft hatte abweichend von diesem Urteil für den ersten Angeklagten 25 Sozialstunden beantragt; im Übrigen entspricht das Urteil des Gerichts im Wesentlichen dem Antrag der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers.

Das Gericht hat weder den Vorwurf der räuberischen Erpressung noch der sexuellen Nötigung im besonders schweren Fall für erwiesen erachtet, sondern wegen sexueller Nötigung verurteilt.

Die Angeklagten hatten in der Hauptverhandlung die der Verurteilung zugrunde liegenden Tatsachen im Wesentlichen eingräumt.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht insbesondere berücksichtigt, dass die Angeklagten ihr Verhalten bedauern und die Tat im Wesentlichen gestanden haben. Es wurde weiter berücksichtigt, dass das große Medieninteresse sowohl die Angeklagten als auch die Opfer in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigt hat.“

Mit freundlichen Grüßen

(Jürgen Ruby)